

Statuten der Interessengemeinschaft Schmiede

Rechtsform und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

- (1) Die Interessengemeinschaft Schmiede (kurz: IG-Schmiede) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs.
- (2) Sie hat den Sitz am Wohnort ihres Präsidiums.

Art. 2 Zweck

Der Verein:

- a) fördert das Schmiedehandwerk,
- b) pflegt eine eigene Internetseite unter: www.ig-schmiede.ch,
- c) fördert den Nachwuchs im Schmiedeberuf,
- d) informiert über Weiterbildungsmöglichkeiten und Kurse,
- e) organisiert Schmiedetreffen oder nimmt daran teil,
- f) fördert die freundschaftlichen Beziehungen unter ihren Mitgliedern.

Mitgliedschaft

Art. 3 Mitglieder

- (1) Als Mitglied kann jede Person aufgenommen werden, die gelernter Schmied oder gelernte Schmiedin ist oder die am Schmiedehandwerk interessiert ist und die Vereinszwecke fördert.
- (2) Mitglieder entrichten den von der Mitgliederversammlung festgelegten Beitrag.
- (3) Nach 25 Jahren Mitgliedschaft sowie bei besonderen Verdiensten für den Verein entfällt die Beitragspflicht.

Art. 4 Aufnahme

- (1) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Zur Aufnahme von Mitgliedern bedarf es eines schriftlichen Gesuchs des Bewerbers oder der Bewerberin an den Vorstand.
- (3) Der Vorstand prüft den Antrag und macht der Mitgliederversammlung einen Vorschlag.
- (4) Der Vorstand kann bei nicht-gelernten Schmieden und Schmiedinnen eine Wartefrist zwischen Antrag und Vorschlag festsetzen; wer sich beworben hat, soll sich in dieser Zeit dem Verein an Anlässen präsentieren und aktiv mitarbeiten.

Art. 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Jedes Mitglied kann durch schriftliche Erklärung auf Ende eines Kalenderjahrs aus dem Verein austreten.

- (2) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Mitgliederbeitrag trotz wiederholter Zahlungsaufforderung nicht entrichtet wird.
- (3) Aus wichtigen Gründen kann ein Mitglied durch die Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.

Organisation

Art. 6 Vereinsorgane und Vereinsjahr

- (1) Die Vereinsorgane sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand,
 - c) die Revisionsstelle.
- (2) Das Vereinsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.

Art. 7 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt, in der Regel im ersten Quartal. Die Einladung mit der Traktandenliste wird den Mitgliedern spätestens zehn Tage vor der Sitzung zugestellt. Als Zustellung gilt auch die Veröffentlichung auf der Internetseite des Vereins unter Ankündigung auf elektronischem Weg, namentlich per E-Mail.
- (3) Das Präsidium kann jederzeit eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Das gleiche Recht steht einem Fünftel der Mitglieder zu. Der Vorstand bestimmt dafür einen Zeitpunkt innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrags.
- (4) Die Mitglieder haben gleiches Stimm- und Wahlrecht.

Art. 8 Aufgaben

Die Mitgliederversammlung:

- a) genehmigt das Protokoll der letzten Mitgliederversammlung,
- b) genehmigt die Jahresberichte und die Jahresrechnung,
- c) nimmt neue Mitglieder auf und stimmt über Ausschlüsse von Mitgliedern ab,
- d) befreit Mitglieder, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben, von der Beitragspflicht,
- e) legt die Höhe des Mitgliederbeitrags fest.

Art. 9 Wahlen und Abstimmungen

- (1) Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen. Auf Antrag kann ausnahmsweise geheim gewählt oder abgestimmt werden.
- (2) Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Im zweiten Wahlgang gilt das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

- (3) Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident oder die Präsidentin.

Art. 10 Vorstand: Zusammensetzung und Wahl

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand. Er besteht aus:
- a) dem Präsidenten oder der Präsidentin und
 - b) mindestens drei weiteren Personen.
- (2) Der Vorstand besteht mindestens zur Hälfte aus gelernten Schmieden.
- (3) Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre.
- (4) Sie können wiedergewählt werden.

Art. 11 Vorstand: Aufgaben

- (1) Der Präsident oder die Präsidentin
- a) vertritt den Verein gegen aussen,
 - b) besorgt die täglichen Geschäfte des Vereins,
 - c) leitet die Mitgliederversammlung,
 - d) berichtet der Mitgliederversammlung über Amtshandlungen, die er im Namen des Vereins vorgenommen hat.
- (2) Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.
- (3) Er sorgt namentlich für:
- a) die Protokollierung der Mitgliederversammlung,
 - b) die Führung des Mitgliederzeichnisses,
 - c) die Erledigung der Korrespondenz,
 - d) den Versand der Rechnungen für die Mitgliederbeiträge und die Kontrolle ihrer Begleichung,
 - e) die Festlegung von Entschädigungen für bestimmte Leistungen, wie namentlich Auftritte an Schmiedeanlässen oder die Internetpflege,
 - f) die Buchführung,
 - g) die Erstellung und Präsentation der Jahresrechnung,
 - h) die Pflege der Internetseite,
 - i) die Förderung freundschaftlicher Beziehungen und gesellschaftlicher Anlässe.

Art. 12 Revisionsstelle

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren oder Revisorinnen.
- (2) Ihre Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Sie können wiedergewählt werden.
- (3) Sie überprüfen die vom zuständigen Mitglied des Vorstands vorgelegte Buchführung und die Jahresrechnung und erstellen zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Revisionsbericht.

Art. 13 Mittel

- (1) Der Verein beschafft seine Mittel durch
- a) Beiträge der Mitglieder,
 - b) Erträge aus Leistungen für Dritte,

- c) Zuwendungen und Subventionen.
- (2) Der Verein haftet nur mit seinem Vermögen. Jede persönliche Haftung seiner Mitglieder ist ausgeschlossen.

Schlussbestimmungen

Art. 14 Statutenänderungen

- (1) Über Anträge auf Änderung der Statuten entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Begründete Anträge sind spätestens sechs Wochen vor der Versammlung dem Präsidium zu unterbreiten und werden den Mitgliedern spätestens zehn Tage vor der Versammlung zugestellt. Art. 7 Abs. 2 Satz 3 findet Anwendung.
- (3) Eine Änderung der Statuten bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Art. 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (2) Die Aufteilung des Vermögens erfolgt mit einfacher Mehrheit.

Art. 16 Inkrafttreten

- (1) Diese Statuten sind am 08.04.2021 beschlossen worden und treten sofort in Kraft.
- (2) Sie ersetzen die Statuten vom 12. September 2002 mit den Änderungen:
 - a) im März 2004,
 - b) im März 2008,
 - c) im März 2009.